

A m t s = B l a t t

zur Laibacher Zeitung.

N^o. 151.

Samstag den 17. December

1842.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 2018. (1)

Nr. 30017.

K u n d m a c h u n g

des k. k. illyrischen Guberniums. — Zu den Commissionen, welche zum Behufe der Einlösung der für den Bau der Staatsseisenbahnen erforderlichen Realitäten abzuhalten sind, werden die sämmtlichen Interessenten, oder ihre gesetzlichen Vertreter, somit auch die Hypothekar-Gläubiger der erwähnten Realitäten vorgesordert werden. — Jedoch werden diejenigen Hypothekar-Gläubiger, deren Aufenthalt nicht bekannt ist, oder welche nicht in der Provinz wohnhaft sind, und auch keinen Bevollmächtigten haben, nach dem im Einvernehmen mit der k. k. vereinten Hofkanzlei und der k. k. obersten Justizstelle vom hohen Hofkammer-Präsidium gefaßten Beschlusse zu der erwähnten Verhandlung nicht persönlich vorgeladen, sondern ihre Rechte werden durch einen für sie, von der Realinstanz ad aetum zu bestellenden, und zu der Verhandlung beizuziehenden Curator verwahrt werden. — Es wird ferner im Einverständnisse mit der k. k. obersten Justizstelle für alle Fälle, in welchem das Landrecht, rücksichtlich landesfürstliche Collegial-Gericht der Provinz, durch welche die Staatsseisenbahn laufen wird, nicht schon als privilegiertes Gericht, des um die gerichtliche Schätzung einzuschreitenden Fiscus, oder selbst als Realinstanz, zur Vornahme der Realitäten-Schätzung, Behufs der Einlösung für die Staatsseisenbahnen competent wäre, dasselbe hiezu delegirt, wornach die gerichtlichen Realitäten-Schätzungen in allen Fällen bei dem Landrechte, rücksichtlich Collegialgerichte der Provinz, durch welche die Eisenbahn laufen wird, anzufuchen sind. — Welches in Folge hohen Hofkammer-Präsidial-Er-

lasses vom 18. November d. J., Z. 1249, zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Laibach am 2. December 1842.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Kaitenau
und Primör, Vice-Präsident.

Dominik Brandstetter,
k. k. Gubernialrath.

Z. 2019.

Nr. 29171.

C i r c u l a r e

des k. k. illyrischen Guberniums. — Bestimmungen über die Anwendung des Stämpel- und Targesezes in einigen Fällen des gerichtlichen Verfahrens. — Laut hohen Hofkammer-Decretes vom 7. November 1842, Z. ¹⁸³¹/₃₇₈₉, sind im Wege des Einverständnisses der k. k. allgemeinen Hofkammer mit der k. k. obersten Justizstelle, außer den mit der allerhöchsten Entschließung vom 29. August 1842, Kund gemacht mit dem hierämtlichen Circulare vom heutigen Tage, ausgesprochenen Bestimmungen noch ferner gleichfalls aus Anlaß vorgekommener Anfragen über die Anwendung des Stämpel- und Targesezes vom 27. Jänner 1840 auf das gerichtliche Verfahren folgende Entscheidungen erlassen worden: 1. Wenn bei gerichtlichen Vergleichen in dem Vergleiche zugleich eine Uebergabe von Effecten und Pfandstücken oder eine Zahlung enthalten ist, oder überhaupt mehrere und verschiedene Rechtsgeschäfte in dem Vergleiche einbezogen werden, so muß für den Vergleich der Vergleichsstämpel nach den §§. 31 und 43 des Stämpel- und Targesezes (S. 43 italienischer Text), bezahlt werden, rücksichtlich der übrigen mit dem Vergleiche in Verbindung gebrachten Geschäfte aber, in Ansehung welcher das Ver-

gleichs-Protocoll die Stelle einer Urkunde vertritt (§§. 54, 65, 73 des deutschen, und §§. 45 und 56 des italienischen Textes des Stämpel- und Targesezes), hat der gesetzliche Stämpel in Anwendung zu kommen, wobei die Gebühr insbesondere mit Rücksichtnahme auf den §. 96 des Stämpel- und Targesezes (§. 79 italienischer Text), zu berechnen ist. — 2. Abschriften von Protocollen über mündlich aufgenommene Klagen sind als Abschriften, ohne Unterschied, ob sie für den Kläger oder den Beklagten ausgefertigt werden, dem gesetzlichen Stämpel zu unterziehen. — 3. Protocolle über gerichtliche Vergleiche, welche nach geschöpftem Urtheile oder nach Inrotulirung der Acten ad appellatorium oder ad revisorium geschlossen werden, unterliegen der höhern Stämpelgebühr, welche in dem §. 31, Z. 2 des deutschen, und in dem §. 32, Z. 2 des italienischen Textes des Stämpel- und Targesezes für die Vergleiche festgesetzt ist, die nach der Inrotulirung der Acten, oder nach dem Schlusse der mündlichen Verhandlung zu Stande kommen. — Laibach am 26. November 1842.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Kaitenau
und Primör, Vice-Präsident.

Anton Stelzich,
k. k. Sub. Rath.

3. 1979. (3) Nr. 29664.
Concurs-Verlautbarung.

Seine k. k. Majestät haben laut herabgelangtem hohen Hofkanzleidecret vom 19. November d. J., Z. 35781, mit allerhöchster Entschließung vom 12. November d. J., für das k. k. Bezirkscommissariat zu Senofetsch die Anstellung eines mit den Richteramtsdecreten versehenen Actuars mit dem Gehalte von Fünfhundert Gulden E. M. allergnädigst zu bewilligen geruhet. — Zur Besetzung dieser und eventuell auch einer weiteren Actuársstelle 2. Classe mit dem Gehalte jährlicher Vierhundert Gulden E. M. wird der Concurs von 4 Wochen, vom Tage der Einschaltung dieser Verlautbarung gerechnet, wie folgt, ausgeschrieben: 1. Haben die Bewerber, die in einer öffentlichen Bedienstung stehen, ihre Competenz-Gesuche unmittelbar durch ihre vorgesetzten Behörden, jene aber, die bereits bei einem k. k. Bezirks-Commissariate angestellt sind, durch dieses Commissariat und das vorgesetzte Kreis-

amt an das k. k. Kreisamt Adelsberg zu leiten. — 2. Haben sich alle Competenten in ihren Bewerbungsgesuchen über die vollkommene Kenntniß der krainischen Sprache, über ihre Moralität, bisherige Beschäftigung und Dienstleistung, Alter, Gesundheit, Religion und Familienstand auszuweisen. — 3. Haben sich sowohl die Bewerber um die Actuársstelle 1. Classe, als auch jene um eine Actuársstelle 2. Classe, über die mit gutem Erfolge zurückgelegten juristischen Studien, die erstern aber auch überdieß unerläßlich mit den gesammten Wahlfähigkeitsdecreten als Bezirks-Commissär und Richter in schweren Polizei-Übertretungen sowohl, dann als Civil- und Criminalrichter gehörig auszuweisen. — Endlich haben dieselben 4. anzugeben, ob und in welchem Grade sie etwa mit dem bei dem k. k. Bezirks-Commissariate zu Senofetsch bereits angestellten Beamten verwandt oder verschwägert sind. — Vom k. k. illyr. Subernium Laibach am 4. December 1842.

Joh. Nep. Praksich Mitter v. Znaimwerth,
k. k. Subernial-Secretär.

3. 1974. (3) Nr. 27900.

Concurs-Verlautbarung

für die Besetzung der erledigten Controllorsstelle im k. k. Straffhause zu Capo d'Istria. — In dem k. k. Straffhause zu Capo d'Istria ist die Controllorsstelle erledigt, mit welcher ein Gehalt von jährlichen 500 fl. nebst dem Bezuge von 9 Wiener-Klastern Brennholz, 80 Pfund Anschlitt-Kerzen, oder einer verhältnißmäßigen Quantität Brennölles, und dem Genusse einer freien Wohnung im Straffhause, dann aber auch die Verbindlichkeit zum Erlage der Caution von 800 fl. E. M. im Varen, oder mitteilst der gesetzlichen Hypothek verbunden ist. — Diejenigen, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, haben ihre documentirten Gesuche bis Ende December 1842 im Wege ihrer vorgesetzten Behörde an das k. k. kustenländische Subernium einzusenden, und darin Geburtsort, Alter, den ledigen oder verheiratheten Stand, Religion, die Kenntniß der italienischen, deutschen und krainischen oder illyrischen Sprache, die vollkommene Kenntniß im Rechnungsfache, die bisherige gute Aufführung, die bis nun geleisteten Dienste, und dann daß sie die erwähnte Caution zu leisten vermögen, glaubwürdig auszuweisen. — Vom k. k. kustenländ. Subernium. Triest, am 15. November 1842.

Öffentliche Verlautbarungen.

3. 1978. (3) Nr. 13964/3019

Concurs-Rundmachung.

Bei der Amtsklitographie der k. k. Steyrisch-illyrischen vereinten Cameralgefällen-Verwaltung ist die provisorische Dienststelle eines Druckers, mit der Löhnung jährlicher Zweihundert Gulden und dem Bezuge der sonst für die Kategorie der Amtshausknechte sistemisirten Livree erledigt, zu deren Wiederbesetzung der Concurs bis 1. Jänner 1843 ausgeschrieben wird. — Diejenigen, welche diese Dienststelle zu erhalten wünschen, haben ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche, worin sie sich über ihre Kenntnisse im Fache der Steindruckerei, ihre darin bereits bewährte practische Fähigkeit und Fertigkeit, dann über eine rüstige körperliche Gesundheit, so wie über ihre tadellose Sittlichkeit auszuweisen haben, innerhalb des obigen Termines im vorgeschriebenen Wege bei dieser Cameralgefällen-Verwaltung zu überreichen. — Von der k. k. Steyrisch-illyrischen vereinten Cameralgefällen-Verwaltung. — Grätz am 27. November 1842.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1999. (2) Nr. 3457.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Senofetsch wird dem Mathias Schetko oder dessen unbekanntem Erben von Senofetsch durch gegenwärtiges Edict bekannt gemacht: Es habe wider ihn Hr. Johann Dejak von Senofetsch, als Cessionär des Anton Meden, dieser Rechtsnachfolger seines Weibes Anna, gebornen Schetko, bei diesem Gerichte eine neue Klage, wegen Zahlung eines Heirathsgutes pr. 400 fl., einer Walla pr. 50 fl. und zweier Schafe, im Entgelte von 4 fl., aus dem Ehevertrage ddo. 5. Februar 1835 angebracht und um richterliche Hilfe gebeten; worüber eine Tagung auf den 14. März k. J., früh 9 Uhr angeordnet worden ist. Das Gericht dem der Ort seines Aufenthaltes oder dessen offälliger Erben unbekannt ist, und da er vielleicht aus dem k. k. Erblande abwesend sein könnte, hat auf seine Gefahr und Kosten den Hrn. Sebastian Klemenz von Senofetsch zu seinem Curator aufgestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für die k. k. Erblande bestimmten Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird. Derselbe wird daher dessen durch dieses Edict zu dem Ende erinnert, daß er allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder dem bestimmten Curator seine Rechtsbehelfe auszuhändigen, oder aber auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt in alle die rechtlichen ordnungsmäßigen

Wege einzuschreiten wissen möge, die er zu seiner Vertheidigung dienlich finden würde, widrigenfalls er sich sonst die aus seiner Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

R. K. Bezirksgericht Senofetsch am 10. December 1842.

3. 2000. (2) Nr. 5541.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Haasberg wird bekannt gemacht, daß am 21. December l. J., Vormittags 9 Uhr in loco Niederdorf, die dem abwesenden Georg Pruditsch gehörigen, der Herrschaft Haasberg sub Rectif. Nr. 561 dienstbaren, auf 450 fl. gerichtlich geschätzte Sechstelhubbe in Niederdorf Hs. 3. 22, aus freier Hand licitando verkauft werden wird.

Die Schätzung, die Bedingungen und der Extract können bei diesem Gerichte eingesehen werden.

Bezirksgericht Haasberg am 9. December 1842.

3. 2001. (2) Nr. 5529.

E d i c t.

Alle, die auf den Nachlaß des am 10. October 1842 zu Stoschke Nr. 12 verstorbenen Josephlldoutsch aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch machen zu können glauben, haben denselben bei der auf den 31. December l. J., Vormittags 9 Uhr angeordneten Liquidations- und Abhandlungstagsagung so gewiß anzumelden und darzuthun, als sie sonst sich die Folgen des §. 814 b. G. B. selbst zuzuschreiben hätten.

R. K. Bezirksgericht der Umgebungen Laibach am 6. December 1842.

3. 2002. (2) Nr. 4615.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Umgebungen Laibach, als Realinstanz, wird hiemit bekannt gemacht: Es sey in Folge Zuschrift des hochlöblichen k. k. Stadt- und Landrathes in Krain ddo. 28. September 1842, 3. 7233, in der Executionssache des Casper Kondutsch gegen Carl Grill zur Vornahme der executiven Feilbietung des, dem Executen gehörigen, in der Gemeinde Jarische liegenden, der D. R. O. Commenda Laibach sub Urb. Nr. 405¹/₂ zinsbaren, gerichtlich auf 164 fl. 20 kr. geschätzten Ueberlandbäckers, die Tagungen auf den 14. Jänner, 14. Februar und 14. März k. J., jedesmal Vormittags 9 Uhr in dasiger Amtskanzlei mit dem Anhange anberaumt worden, daß diese Realität bei der ersten und zweiten Feilbietungstagsagung nur um oder über den Schätzungswerth, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werde, und daß jeder Licitant ein Badium pr. 20 fl. zu Händen der Licitations-Commission zu erlegen haben wird.

Der Grundbuchextract und die Licitationsbedingungen können täglich hieramts eingesehen werden.

Laibach am 16. November 1842.

Z. 2003. (2)

Nr. 5340.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Umgebungen Laibach wird hiemit bekannt gemacht: Es sey die in der Executionsfache des Herrn Dr. Grobath, Curator der minderjährigen Theresia Weissföhen Erben, wider Joseph Skerbina von Waitsch, plo. 94 fl. 6 1/2 kr., auf den 28. November und 24. December l. J. anberaumt gewesene zweite und dritte Feilbietung der, dem Executen gehörigen, der Pfalz Laibach sub Rectif. Nr. 210 1/2 dienstbaren, gerichtlich auf 1383 fl. 40 kr. geschätzten Realität, unter vorigem Anhange auf den 26. Jänner und 27. Februar l. J., Vormittags 10 Uhr in loco der Realität zu Waitsch übertragen worden.

Laibach am 26. November 1842.

Z. 2004. (2)

Nr. 5528.

E d i c t.

Alle die auf den Nachlaß des am 12. Mai l. J. zu Sadvor Nr. 2 verstorbenen Johann Gasperschütz aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch machen zu können glauben, haben denselben bei der auf den 31. December l. J. angeordneten Liquidations- und Abhandlungstagung sowiewiß anzumelden und darzuthun, als sie sich sonst die Folgen des §. 814 b. G. B. selbst zuschreiben hätten.

K. K. Bezirksgericht der Umgebungen Laibach am 5. December 1842.

Z. 2005. (2)

Nr. 5415.

E d i c t.

Alle, die auf den Nachlaß des am 8. August zu Dvor Nr. 8 verstorbenen Gregor Mersch aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch machen zu können glauben, haben denselben bei der auf den 29. December l. J., Vormittags 9 Uhr angeordneten Liquidations- und Abhandlungstagung sowiewiß anzumelden und darzuthun, als sie sich sonst die Folgen des §. 814 b. G. B. selbst zuschreiben hätten.

K. K. Bezirksgericht der Umgebungen Laibach am 2. December 1842.

Z. 2006. (2)

Nr. 5551.

E d i c t.

Alle, die auf den Nachlaß des am 23. October 1842 zu Bresse Nr. 20 verstorbenen Johann Kostina, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch machen zu können glauben, haben denselben bei der auf den 30. December l. J., Vormittags 9 Uhr angeordneten Liquidations- und Abhandlungstagung sowiewiß anzumelden und darzuthun, als sie sich sonst die Folgen des §. 814 b. G. B. selbst zuschreiben hätten.

K. K. Bezirksgericht der Umgebungen Laibach am 6. December 1842.

Z. 1987. (3)

Nr. 2943.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Reifnitz wird dem Georg Krenn von Obren, und seinen etwaigen

Erben bekannt gemacht: Es habe Lorenz Boiz von Rastitz wider sie die Klage auf Verjährungs- und Erlassenerklärung der, mittelst Schulbriefes vom 5. August 1800, am 10. März 1801 auf die, früher dem Mathias Kaplan, nun ihm Lorenz Boiz gehörige, der Herrschaft Reifnitz sub Urb. Urb. Fol. 283 zinsbaren 1/2 Hube intabulierten Forderung pr. 80 fl. angebracht, und um richterliche Hilfe gebeten, worüber eine Tagung auf den 23. März 1843 früh 9 Uhr angeordnet worden ist. Das Verdict, dem der Ort des Aufenthaltes des Beklagten und seiner allfälligen Erben unbekannt ist, hat auf ihre Gefahr und Kosten den Herrn Johann Leskowitz von Reifnitz zu ihrem Curator aufgestellt, mit welchem diese Rechtsfache nach der für die k. k. Erblande bestimmten Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird. Dieselben werden daher dessen zu dem Ende erinnert, daß sie allenfalls zur rechten Zeit selbst zu erscheinen, oder dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an Handen zu geben, oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt in alle ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, die sie zu ihrer Vertbeidigung dienlich finden würden, widrigens sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Bezirksgericht Reifnitz den 18. November 1842.

Z. 1980. (3)

Nr. 2811.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte zu Radmannsdorf wird bekannt gemacht: Man habe über Ansuchen des Herrn Leopold Ledemig von Laibach, wider die Eheleute Joseph und Anna Sporn von Radmannsdorf, wegen aus dem Zahlungsauftrage vom 7. September 1841, Z. 1939, Schuldigen 1000 fl. G. M., sammt Zinsen, Gerichtskosten, in die executive Feilbietung nachstehender, der Herrschaft Radmannsdorf zinsbaren, auf 6192 fl. geschätzten Realitäten, als: des Hauses Nr. 8 zu Radmannsdorf, der Aecker und Raine per Snamje, per Stongu, und pod Bregam, der Wiese Traupik pod Leszame, des Schwaldes Gradische, und der Holzantbeile in der Illouza, dann der unterm 17. Februar 1842 gepfändeten Fahrnisse, als: 3 Kästen, 2 Bettstätten, 1 runden Tisch, 2 Sesseln, 1 Wirthschaftswagens gewilligt, und zur Vornahme derselben die Tagung auf den 13. Jänner, 13. Februar und 13. März 1843, jedesmal von 9 bis 12 Uhr früh in dieser Amtskanzlei mit dem Beisatze angeordnet, daß die Realitäten sowohl, als auch die Fahrnisse nur bei der dritten Feilbietung unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden würden.

Die Licitationsbedingungen, der Grundbuchs-extract und das Schätzungsprotocoll können zu den gewöhnlichen Amtsstunden hieramts, und in der Kanzlei des Hof- und Gerichtsadvocaten Hrn. Dr. Leopold Baumgarten in Laibach eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht zu Radmannsdorf am 26. November 1842.